



Rechtsmittelbelehrung

Zulassungsbeschwerde Revision

Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Zulassungsbeschwerde angefochten werden. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet hat.

1) Die Zulassungsbeschwerde ist innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung des Urteils bei dem \$SG\$ einzulegen. Ist eine Verkündung des Urteils nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Revisionsführers oder eines Vertreters stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel. Für den bisher nicht am Verfahren beteiligten Rechtsmittelführer, beginnt die Frist am Tage nach dem Erscheinungstag der Veröffentlichung der Urteilsformel in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen.

2) Die Rechtsmittelschrift ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozessklärungen der Schriftform.

3) Innerhalb derselben Frist sind die Beschwerdegebühren an die Geschäftsstelle des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen,

IBAN DE51443500600005003421 BIC WELADED1UNN, zu zahlen. Die Gebühren betragen 50,00 €.

4) Die Zulassungsbeschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach der Einlegung zu begründen. Die Begründung ist dem Bezirkssportgericht zuzustellen.

5) Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 1) kann in dringenden Fällen durch das Rechtsorgan im Urteil bis auf drei Tage verkürzt werden. Diese Verkürzung gilt dann auch für die Zahlung der Rechtsmittelgebühren (Ordnungsziffer 2), wobei die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend ist.

Ebenfalls kann das Rechtsorgan im Urteil die Frist zur Begründung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 4) in dringenden Fällen auf drei weitere Tage verkürzen.